

# Wir machen die Musik!

## Das Musikalisierungsprogramm für alle Kinder in Niedersachsen



### FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Voraussetzungen zur Förderung von Kooperationen zwischen  
Tageseinrichtungen für Kinder und Musikschulen im Förderzeitraum Schuljahr 2020/21

Stand: 01.08.2020

#### Präambel

Die musikalische Bildung ist Auftrag von Kindertageseinrichtungen und Musikschulen. Im Rahmen des Programms „Wir machen die Musik!“ arbeiten Tageseinrichtungen für Kinder (KiTa) und Musikschulen zusammen, um das gemeinsame Singen, Spielen und Tanzen von Kindern im Elementarbereich zu fördern. Beide Einrichtungen treffen verbindliche Absprachen mit dem Ziel, ein integriertes musikalisches Angebot in der KiTa zu etablieren. Mit dem musikalischen Angebot soll die größtmögliche Anzahl der Kinder einer KiTa erreicht werden.

Die Förderung von Kooperationsprojekten zwischen KiTas und Musikschulen erfolgt auf der Grundlage der nachfolgend genannten Voraussetzungen. Sie sind für die teilnehmenden Musikschulen verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsvertrags.

#### 1. Institutionelle Voraussetzungen

Träger der örtlichen Kooperationsprojekte ist die Musikschule. Sie muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1.1 Die Musikschule verfügt über ein gesichertes schulisches Gesamtkonzept zur qualitätsvollen Musikausbildung, besonders im Hinblick auf aktuelle pädagogische und bildungspolitische Herausforderungen im Kontext des demografischen und interkulturellen Wandels. Die Musikschule hat ein dementsprechend breites Zielgruppenspektrum.
- 1.2 Das eigenständige Profil der Musikschule umfasst ein regelmäßiges Grundangebot in den folgenden Segmenten:
  - Grund- und Elementarstufe: musikalische Früherziehung und/oder musikalische Grundausbildung und/oder Rhythmik
  - Instrumental-/Vokalunterricht: Streich- und Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Perkussionsinstrumente, Vokalunterricht
  - Ensemblefächer (nicht Gruppenunterricht) als integraler Bestandteil des Unterrichts inkl. Ergänzungsfächer
- 1.3 Die Koordination des Förderprogramms durch die Musikschule wird durch musikalisch-künstlerische und (musik-)pädagogische Kompetenzfelder sowie Kenntnisse in Personalführung und Personalmanagement gewährleistet. Diese sind in mindestens einem der Bereiche durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisen.
- 1.4 Die in den Kooperationsprojekten eingesetzten Lehrkräfte der Musikschule besitzen eine musikalisch-künstlerische Grundqualifikation sowie eine musikpädagogische Qualifikation. Diese Qualifikationen sind in mindestens einem der Bereiche durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisen. Als ausreichende musikpädagogische Qualifikationen gelten Hochschulabschlüsse im Fach Elementare Musikpädagogik (EMP) oder Rhythmik. Liegt eine solche musikpädagogische Qualifikation nicht vor, können didaktische, methodische und künstlerische Kompetenzen durch die erfolgreiche Teilnahme an berufsqualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Es werden nur Zertifikate anerkannt, die auf der Grundlage mehrphasiger, modular aufgebauter berufsbegleitender Lehrgänge von anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung erworben wurden.

## **2. Inhaltliche Voraussetzungen**

Ziel ist es, musikalische Angebote im KiTa-Alltag zu verstetigen. Die musikalischen Angebote sind darauf ausgerichtet, alle Kinder in der KiTa zu erreichen. Dabei ist je nach Größe und Organisationsstruktur der KiTa ein flexibler bzw. stufenweiser Einstieg möglich, indem erst ausgewählte Gruppen von Kindern angesprochen werden.

Die musikalischen Angebote erfüllen dabei folgende Voraussetzungen:

- Sie sind mit den im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ formulierten Zielen und Lernfeldern verzahnt sowie mit der pädagogischen Konzeption und dem Jahresplan der KiTa inhaltlich und organisatorisch verknüpft.
- Sie basieren auf den in der Elementaren Musikpädagogik (EMP) etablierten Themen, Methoden und Materialien und berücksichtigen dabei individuelle Lernvoraussetzungen der Kinder.
- Sie unterstützen die Bildungsaufgaben der KiTa: Bewegungs- und Sprachförderung, Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf und Kindern mit Migrationshintergrund. Dabei verfolgen sie, wenn möglich, einen inklusiven Ansatz.

## **3. Organisatorische Voraussetzungen**

- 3.1** Zwischen den Kooperationspartnern wird eine Kooperationsvereinbarung als Bestandteil des Zuwendungsvertrags mit folgenden Inhalten abgeschlossen:
  - Konzeptionelle Beschreibung des musikalischen Bildungsangebots und seiner Ziele
  - Benennung der jeweiligen Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten der Kooperationspartner
  - Benennung der beteiligten Personen (Leitung, pädagogisches Personal) und Ansprechpartner
  - Angaben zur Anzahl der Kinder, die mit dem Angebot erreicht werden sollen
  - Angaben zu Dauer, Zeiträumen und Orten des Angebots
- 3.2** Ein Kooperationsprojekt beginnt mit einem gemeinsamen Arbeitstreffen, bei dem sich die Leitung und Mitarbeiter beider Einrichtungen auf geeignete musikalische Angebote und deren Einbindung in den pädagogischen Alltag bzw. die Jahresplanung der KiTa einigen.
- 3.3** Das gemeinsame Angebot von Musikschule und KiTa erfolgt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung schuljahresbezogen - in der Regel wöchentlich durch ein Team, in dem grundsätzlich ein/e Erzieher/in vertreten ist. Die gemeinsame Durchführung der musikalischen Angebote trägt auch zur Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Bereich der musikalischen Förderung im Elementarbereich und damit zur Verstetigung musikalischer Angebote im KiTa-Alltag bei.
- 3.4** Das durch die KiTa bereitgestellte Raumangebot soll für die Durchführung des musikalischen Angebots, insbesondere für Bewegungsangebote geeignet sein.
- 3.5** Die Musikschule ist für die Organisation der erforderlichen musikalischen Materialien und der Literatur verantwortlich.
- 3.6** Beide Kooperationspartner gewährleisten die umfassende Information der Eltern über Inhalte und Ziele der Kooperation.
- 3.7** Die in den Kooperationsprojekten erzielten Ergebnisse werden, wenn möglich, jährlich in einer Veranstaltung präsentiert.

## **4. Finanzierung der Angebote**

Das Land fördert die Kooperationsprojekte mit bis zu 50% der anfallenden pädagogischen Personalkosten der Musikschule, maximal jedoch mit 900 Euro pro Jahreswochenstunde à 45 Minuten. Bemessungsgröße ist der durch einen geprüften Jahresabschluss zu erbringende Nachweis der durchschnittlichen Kosten einer Jahreswochenstunde einer Musikschule. Alternativ kann die Ermittlung des maximalen Zuschusses pro Jahreswochenstunde auf der Grundlage der für die Durchführung der Kooperationsprojekte nachzuweisenden Kosten erfolgen.

## 5. weitere Verfahrensregelungen

**5.1** Der Landesverband niedersächsischer Musikschulen gewährt die Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), ABI der EU L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

**5.2** Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

**5.3** Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

**5.4** Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die Voraussetzungen des Artikels 53 AGVO und die gemeinsamen Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Anmeldeschwellen des Artikels 4 Abs. 1 lit. z AGVO (Investitionsbeihilfen bis 100 Mio. EUR pro Projekt, Betriebsbeihilfen bis 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Jahr) einzuhalten.

**5.5** Die Zuwendung darf nach Artikel 8 AGVO nicht mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) - kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten.

**5.6** Auf die Berichterstattungspflichten des Landesverbandes der Niedersächsischen Musikschulen e.V. als weiterleitende Stelle gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

**5.7** Aufgrund europarechtlicher Vorgaben werden ab dem 01.07.2016 gewährte Einzelbeihilfe über 500.000 EUR veröffentlicht, vgl. Artikel 9 AGVO.

**5.3** Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.



Gefördert durch:



Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur